

dritte Person zuziehen wollte, sondern die Anstalt würde sich durch ein solches Verfahren oft in sehr große Weiterungen begeben, wenn die Ehegatten nicht einig wären.

Wie sich die Ehefrau in Betreff der von ihr oder den Ihrigen vielleicht Namens des Mannes geleisteten Einschüsse sichern will, muß ihr überlassen werden, die Anstalt kann sich meines Erachtens damit nicht befassen.

XVII ad §. 17. In Bezug auf die Klasse B. findet jedoch die Wiederaufnahme eines Mitgliedes, das ohne Nothwendigkeit freiwillig abgegangen ist, in keiner Weise statt.

Hierbei ist zunächst zu bemerken, daß ein freiwilliges Abgehen aus der Klasse B. eigentlich nicht vorkommen kann, denn da die Vorschrift des §. 13 auf diese Klasse nicht Anwendung findet, so ist ein Auscheiden aus derselben außer dem Falle des Todes desjenigen, zu dessen Gunsten die Versicherung genommen ist, nur durch die Präclusion denkbar (§. 12.) Daß die obige Vorschrift aber gerade für diesen Fall, auf welchen sie dem Wortsinne nach nicht paßt, Anwendung finden soll, ist wohl nicht zweifelhaft.

Außerdem könnte der Wortsinne obiger Bestimmung zu der Auslegung führen, daß wenn z. B. ein Vater die Versicherung für ein Kind genommen hat und hinsichtlich dieser ausgeschieden ist, es ihm untersagt sei, später eine fernere Versicherung für ein zweites oder drittes Kind zu nehmen.

Dies liegt aber nicht in der ratio legis, und deshalb auch wohl nicht in der Absicht der Gründer der Anstalt.

Danach schlage ich folgende Fassung des inserirten Passus vor:

In der Klasse B. findet die Wiederaufnahme eines Mitgliedes, das einmal ausgeschieden ist, in Betreff desselben Kindes, für welches die frühere Versicherung genommen war, nicht statt.

XVIII ad §. 19. Ist ein Aufnahmeschein verloren gegangen, so wird auf schriftliche Anzeige und Bitte des Betheiligten ein neuer, gegen 15 Neugroschen Schreibgebühren, ausgefertigt.

Ich stelle anheim hinter  
„Bitte des Betheiligten“  
einzuschalten:

und gegen Ausstellung eines Mortificationscheines denn es könnte möglicher Weise mit den angeblich verloren gegangenen Aufnahmescheinen ein Mißbrauch getrieben werden. Der Mortificationschein befreit jeden Falls die Anstalt von aller Verantwortlichkeit in Betreff eines solchen Mißbrauches.

Da der Aufnahmeschein auf einen bestimmten Namen lautet, so bedarf es einer förmlichen durch öffentlichen Ausruf zu bewirkenden Amortisation nicht.

XIX ad §. 24. Die Pensionen und Kapitalabfindungen können aus keinem Grunde mit Arrest belegt werden. Auch nimmt die Anstalt auf Cessionen oder Verpfändungen derselben keine Rücksicht, sondern zahlt, wie §. 21 bestimmt ist, nur dem Vorzeiger des statutenmäßigen Empfangscheines.

Herr Dr. Raedel hat bereits auf die Uebelstände aufmerksam gemacht, welche durch diese Bestimmung für die Pensionsempfänger entstehen. Das was er darüber sagt, enthält auch manches Wahre, indessen würde ich doch und zwar zunächst im Interesse der Anstalt die Vorschrift bestehen lassen, denn dieselbe setzt sich vielen Weiterungen aus, wenn sie sich mit dritten Personen einläßt, namentlich z. B. bei theilweisen Cessionen oder Arresten. Ueberdies aber hat auch im Interesse der Wittwen und sonstigen Pensionsberechtigten die Sache ihre verschiedenen Seiten, denn durch die vollkommen freie Disposition über die Pensionen wird das Schuldenmachen und die damit verknüpfte Dürftigkeit für die Zukunft doch allzuleicht herbeigeführt, Frauen sind leicht zu hintergehen, und es ist zu befürchten daß, wenn sie über ihre Pensionen frei verfü-

gen können, ihre Leichtgläubigkeit oft gemißbraucht werden wird. Ja es würde gewiß oft der Fall vorkommen, daß die Wittwen ihre Pension für alle Zukunft hin verkaufen, so in die äußerste Dürftigkeit gerathen und so der ganze Zweck der Anstalt vereitelt würde.

Wenn Herr Dr. Raedel sich wegen der mit der Dispositionsentziehung verbundenen Nachtheile auf seine Erfahrung beruft, so ist zu erwägen, daß die im §. 24 enthaltene Vorschrift sich in fast allen Wittwenkassen-Anstalten befindet, und daß daher die damit verbundenen Nachtheile alle Tage ans Licht treten — während die Nachtheile, die aus dem entgegenstehenden Prinzip erwachsen würden, zur Zeit nicht sichtbar sind.

Nachtheile führen unverkennbar beide Prinzipien mit sich — wie fast jede menschliche Einrichtung — auf welcher Seite aber die größern sind, könnte man aus der Erfahrung nur dann entscheiden, wenn man beide Prinzipien zur Ausübung gebracht hätte.

Ich sentire für die Beibehaltung des §. 24.

XX ad §. 26. Beschwerden der Theilnehmer über Beschlüsse des Vorstehers sind schriftlich bei dem Verwaltungsausschusse anzubringen. Finden sich die Betheiligten durch den hierauf erfolgenden Bescheid nicht beruhigt, so können sie an die Generalversammlung appelliren, bei deren Entscheidung es, mit Ausschluß jedes weitem gerichtlichen Verfahrens, sein Bewenden behält.

Der Ausdruck „Beschwerden“ so wie die ganze Fassung des §. läßt Zweifel übrig, ob diese Bestimmung sich nur auf administrative Maßregeln des Vorstehers zc. beziehe, oder ob sie sich auch auf eigentliche Rechtsstreitigkeiten, also z. B. auf pekuniäre Ansprüche der Mitglieder an die Anstalt erstrecken. Es wäre zur Vermeidung von Prozeßkosten und anderen prozessualischen Weiterungen wünschenswerth, daß überhaupt alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Anstalt von dem eigentlichen gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen und die Generalversammlung als die höchste entscheidende Instanz anerkannt würde.

Im Allgemeinen wird jedoch hierzu die Genehmigung der Königlich Sächsischen Regierung nicht zu erlangen sein, namentlich nicht in Bezug auf diejenigen Rechtsstreite, bei welchen die Anstalt Forderungen an einzelne Mitglieder macht, denn das hieße der Generalversammlung eine förmliche Jurisdiction und gewissermaßen executivische Gewalt über ihre Mitglieder verleihen, was die Staatsbehörden nicht füglich dulden können.

Wo es sich dagegen um Ansprüche der Mitglieder an die Anstalt handelt, wird man weniger Bedenken tragen, der Generalversammlung eine derartige gewisser Maassen schiedsrichterliche Competenz zuzugestehen.

Ich behalte mir vor, die Fassung dieses §. weiter unten anzugeben, da er meines Erachtens nach logischer Ordnung erst eingeschaltet werden kann, wenn die 3 Verwaltungsbehörden näher definirt und ihre Befugnisse überhaupt festgestellt sein werden.

Ich würde daher den §. hier ganz fortlassen.

XXI ad §. 27 28. Der §. 27 und der erste Satz des §. 28 bezwecken den Rechts-Status der Anstalt, d. h. ihre Stellung im Staate und dritten Personen gegenüber festzustellen. Die Fassung ist nicht juristisch gehalten. Statt den Status der Anstalt — als Corporation — an die Spitze zu stellen, wird dieser eigentlich nur beiläufig im §. 28 erwähnt, im §. 27 aber nur einzelner Rechte (z. B. die Befugniß zur Annahme von Geschenken) bei weitem aber nicht aller gedacht, die eben aus der Stellung als Corporation rechtlich folgen und ohne welche die Anstalt nicht bestehen könnte, als z. B. die Befugniß zur Acquisition von Hypotheken, zum Abschluß von Verträgen und dergleichen. Alle diese Rechte brauchen nicht einzeln aufgeführt zu werden, eben weil sie eine nothwendige Folge davon sind, daß die Anstalt eine Corporation, eine juristische Person bildet.